Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Fürstenfeldbruck (Abfallwirtschaftssatzung)

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) erlässt der Landkreis Fürstenfeldbruck folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Fürstenfeldbruck:

§ 1

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Fürstenfeldbruck vom 09.09.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

- " (2) 1 Zur Entsorgung des Bioabfalls dürfen nur gebührenpflichtige Säcke (Bioabfallsack groß: ca. 50 Liter / Bioabfallsack mittel: ca. 10 Liter / Bioabfallsack klein ca. 7 Liter) nach näherer Bestimmung durch den Landkreis verwendet werden.

 2 Zur Abholung der Bioabfallsäcke dürfen als Sammelbehälter für Bioabfallsäcke 240 Liter- oder 1,1 m³-Müllnormtonnen oder ein Systemmülleimer aus Kunststoff mit einem Volumen von etwa 35 Litern verwendet werden.

 3 Sammelbehältnisse für Bioabfallsäcke, in denen sich anderes als gebührenpflichtige Bioabfallsäcke befindet, müssen der Landkreis bzw. dessen Beauftragte nicht abholen bzw. entleeren."
- 2. § 15 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:
 - " (4) 1 Die Restmüllbehälter sind vom Anschluss- bzw. Benutzungspflichtigen möglichst sichtbar so aufzustellen, dass sie am Abholtag von den mit der Abholung beauftragten Personen aus üblicher Entfernung auf kürzesten, gut begehbaren und für Großbehälter befahrbaren Wegen aus den Grundstücken abgeholt, entleert und zurückgebracht werden können. 2 Was üblich ist, richtet sich nach der Art der Bebauung. 3 Soweit geeignete Zufahrten bei Reihenhaussiedlungen und Großwohnanlagen nicht vorhanden sind, werden gesonderte Regelungen

über die Bereitstellung durch den Landkreis getroffen. **4** Bioabfallsäcke und Sammelbehälter für Bioabfallsäcke sind am Abfuhrtag geschlossen und gut sichtbar am Straßenrand bereitzustellen. **5** Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung nicht behindert oder gefährdet werden."

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft

Fürstenfeldbruck, den 20.11.2017 Landratsamt Fürstenfeldbruck

Thomas Karmasin Landrat